Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10971 – ILS / DANX / JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 49/09)

1. Am 2. Februar 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— ILS sp. z o.o („ILS“, Polen), kontrolliert von Inter Cars S.A. („Inter Cars“, Polen),

— DANX Group A/S („DANX“, Dänemark), kontrolliert von Axcel VI („Axcel“, Dänemark),

— ein neu gegründetes Unternehmen („Ziel-Gemeinschaftsunternehmen“, Polen).

ILS und DANX übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Ziel-Gemeinschaftsunternehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— ILS ist ein Logistikunternehmen, das Dienstleistungen und spezielle Lösungen für die Lagerung von Waren sowie im Bereich des inländischen und grenzüberschreitenden Verkehrs (Land-, See- und intermodaler Verkehr) für die Automobilindustrie, die chemische und die petrochemische Industrie sowie die Branche der kurzlebigen Konsumgüter anbietet. ILS wird von Inter Cars kontrolliert, einer Gruppe, die Kfz-Ersatzteile für Personenkraftwagen und Nutzfahrzeuge verkauft.

— DANX ist ein Logistikunternehmen, das auf den Nachtversand von Ersatzteilen in Dänemark, Schweden, Norwegen, Finnland, Estland, Litauen und Lettland spezialisiert ist. DANX ist eine Portfoliogesellschaft von Axcel VI, einem Private-Equity-Fonds mit besonderem Schwerpunkt auf mittleren Unternehmen in den nordischen Staaten.

3. Das Ziel-Gemeinschaftsunternehmen wird folgende Geschäftstätigkeiten ausüben: Logistikmärkte in Polen, insbesondere i) Nachtversand, ii) Zustellung und Abholung, iii) Bevorratungszentren und iv) Lagerung.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10971 – ILS / DANX / JV

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË